

Berlin, den 28.09.2012

AöW-Kommentierung zum

Entwurf des Abschlussberichts (Stand Juli 2012): Ökologische und hygienische Kennzahlen im Benchmarking der Wasserversorgung – Empfehlungen aus Sicht des Gewässer- und Gesundheitsschutzes

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) hat zu oben genanntem Berichtsentwurf folgende Anmerkungen.

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.

II. Eingrenzung der relevanten Themenfelder für die Berücksichtigung des vorsorgenden Gewässer- und Gesundheitsschutzes

Der vorliegende Entwurf ordnet sich in die aktuelle Diskussion um die Wasserpreise ein. Das Ziel des Berichtes ist es, den vorsorgenden Gewässer- und Gesundheitsschutz bei der Beurteilung von Wasserpreisen sachgerecht berücksichtigen zu können. Dies hat nach unserer Ansicht vor allem im Rahmen der Modernisierung der Wasserwirtschaft und der damit begonnenen freiwilligen Benchmarking-Projekte, in der Diskussion um eine Regulierung der

Wasserversorgungsunternehmen, die im 18. und 19. Hauptgutachten der Monopolkommission gefordert wird sowie in der kartellbehördlichen Kontrolle von Wasserpreisen eine Bedeutung. Nach unserer Auffassung sollte sich der Bericht allein auf diese Themenfelder konzentrieren. Hingegen werden im Berichtsentswurf weitere Diskussionsfelder eröffnet, wie z.B. die Übertragbarkeit der Erfahrungen aus England und Wales auf Deutschland (Abschnitt 5.4) oder die Unterschiede zwischen Gebühren und Preisen (Abschnitt 6.1). Entscheidend sollte sein, in welchen Bereichen die Gefahr besteht, dass vorsorgender Gewässer- und Gesundheitsschutz nicht (mehr) sachgerecht berücksichtigt werden könnte: Z.B. sollten kartellbehördliche Verfügungen oder andere Maßnahmen nicht dazu führen, den vorsorgenden Gewässer- und Gesundheitsschutz vernachlässigen zu können. Auch ist das Beispiel aus England und Wales in Relation zu den Verhältnissen in Deutschland (insbesondere zu der positiven Entwicklung in den neuen Bundesländern) aus unserer Sicht ein klares Negativbeispiel und in keiner Weise übertragbar. Dies wird uns von den Praktikern aus unseren Mitgliedsunternehmen, die sich die Verhältnisse und Standards vor Ort in England angeschaut haben, deutlich bestätigt. Der Berichtsentswurf tendiert jedoch zu einer Verharmlosung der Verhältnisse und Standards in England – so unser Eindruck. Aufgenommen werden sollte insbesondere, was aus neuesten Berichten aus Großbritannien zu entnehmen ist, dass gerade die Regulierungsbehörde selbst die zentrale Sammlung immens vieler Daten und deren Auswertung ohne Beteiligung der Unternehmen für nicht zielführend erachtet und die Unternehmen auffordert, eigene Instrumente zu entwickeln (vgl. Ofwat (2011), Regulatory compliance – a proportionate and targeted approach a consultation, S. 1 f.). Dies spricht für ein freiwilliges Benchmarking.

Auch im Hinblick auf die Diskussion über die Vereinheitlichung von Kalkulationen muss berücksichtigt werden, in welchen Rechtskreisen eine stärkere Berücksichtigung von vorsorgendem Gewässer- und Gesundheitsschutz in der Branche gefordert wird: Dies ist vor allem für die kartellbehördliche Kontrolle von Wasserpreisen von Bedeutung, nicht jedoch bei der Kalkulation von Wassergebühren. Hiervon zu trennen ist die Frage, nach kostendeckenden Preisen im Sinne des Art. 9 WRRL. Dies kann nur in einem weiteren Schritt, und darüber wird die Branche noch diskutieren müssen, beurteilt werden. Der Fokus sollte zunächst darauf gerichtet sein, bei kartellbehördlichen Verfahren den vorsorgenden Gewässer- und Gesundheitsschutz – wie er derzeit in Deutschland praktiziert wird – voll zu in den Verfahren zu berücksichtigen.

III. Wasser ist keine übliche Handelsware!

Der Ansatz im Bericht, den vorsorgenden Gewässer- und Gesundheitsschutz gegenüber rein wirtschaftlichen Betrachtungen zu etablieren, begrüßen wir. Hierzu werden die Ziele und Grundlagen einer nachhaltigen und vorsorgenden Wasserversorgung identifiziert (Abschnitt 2). Die vorgenommene Zusammenfassung, Betonung und Hervorhebung ist elementar für das Selbstverständnis der Wasserwirtschaft in Deutschland. Dies darf nicht in Vergessenheit geraten.

Allerdings vermissen wir eine klare Positionierung im Bericht zu der Aussage in der WRRL im ersten Erwägungsgrund: „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ Nach unserer Auffassung ist dies ein deutliches Zeichen, dass gerade Vorsorgemaßnahmen gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen Vorrang haben müssen. Wenn es um die Beachtung von vorsorgendem Gewässer- und Gesundheitsschutz bei der Beurteilung von sachgerechten Wasserpreisen geht, kann es also nicht um das „Ob“, sondern nur um das „Wie“ gehen. Dies sollte im Bericht noch deutlicher hervorgehoben werden.

IV. Integration von vorsorgenden Maßnahmen des Gewässer- und Gesundheitsschutzes in Benchmarking-Verfahren

Kernpunkt des Berichtes ist es, Vorsorgemaßnahmen im Bereich des Ressourcen- und Gesundheitsschutzes in Benchmarking-Verfahren zu integrieren. Mit den erst kürzlich bekannt gemachten Ergebnissen von Benchmarkingverfahren in Deutschland kann belegt werden, dass die teilnehmenden Unternehmen ihre Potenziale zur Effizienzerhöhung erkennen und diese auch nutzen. Auch gibt es Benchmarking-Projekte, in denen in Zusammenarbeit mit den Landesministerien die gewünschten Vergleichskriterien sowie Transparenz erreicht werden (aktuelles Bsp. Rheinland-Pfalz, www.wasserbenchmarking-rp.de). Genauso wichtig, wie die Teilnahmequote ist nach unserer Auffassung der Gedanke des „Lernens vom Besten“. Die Erfolge von Benchmarking-Verfahren werden im Bericht nicht ausreichend gewürdigt und sollten stärker herausgearbeitet und hervorgehoben werden. Gerade im Hinblick auf Vorsorgemaßnahmen im Bereich des Ressourcen- und Gesundheitsschutzes bietet das Benchmarking-Verfahren den Versorgungsunternehmen die Möglichkeit, neue Potenziale zu erkennen und diese auszuschöpfen.

V. Größere Erfolge bei Freiwilligkeit!

Die Erfolge von Benchmarking-Projekten basieren vor allem auf der Freiwilligkeit der teilnehmenden Unternehmen. Dafür ist eine aktive Teilnahme – insbesondere bei der Umsetzung – notwendig und bei der Umsetzung sind flexible freiwillige Lösungsstrategien erforderlich. Ebenso ermöglicht die Freiwilligkeit eine hohe Bereitschaft zum Bilden von Netzwerken zwischen den teilnehmenden Unternehmen und eine hohe selbstkritische Auseinandersetzung mit der eigenen Position. Bei einem erzwungenen Verfahren würden die Erfolge – auch im vorsorgenden Ressourcen- und Gesundheitsschutz – womöglich nicht mehr in gleicher Weise wichtig sein. In einer Pflicht sind die Kosten für Benchmarking automatisch in die Preise und Gebühren einzubeziehen. Bei der freiwilligen Teilnahme müssen diese Kosten gegenüber den Kontrollgremien gerechtfertigt werden und durch die Umsetzung der Erkenntnisse „erwirtschaftet“ werden.

Benchmarking-Projekte gehen über den Vergleich von Kennzahlen oder Kriterien hinaus. „Lernen vom Besten“ bedeutet nicht nur Positionierung, Leistungsbeurteilung, Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und Rechtsfertigung gegenüber den Behörden, sondern die Umsetzung der Ergebnisse für kontinuierliche Optimierungsmaßnahmen – auch im Hinblick auf Vorsorgemaßnahmen. Hierdurch können sich unter anderem auch innovative Ideen und Verfahren schneller verbreiten. Auch dies sollte im Bericht stärker hervorgehoben werden (Abschnitt 6.2.1).

Die AöW wirbt in der Wasserwirtschaft für die freiwillige Teilnahme an Benchmarking-Projekten. Nach Ansicht der AöW ist es wichtiger, die freiwillige Teilnahme am Benchmarking voranzutreiben. Einer Diskussion über die Berücksichtigung vom vorsorgenden Gewässer- und Gesundheitsschutz in Benchmarking-Verfahren steht die AöW offen gegenüber und stellt sich für eine aktive Teilnahme an diesem Prozess zur Verfügung. Wir bitten, die AöW in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de www.aoew.de